

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es hauptsächlich aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten zu starken Steigerungen. Insbesondere die Beschaffung von Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sind hiervon unmittelbar betroffen, da gemäß GWG 2011 die Netzbetreiber für die Beschaffung der Netzverlustenergie verantwortlich sind und Energiepreissteigerungen sich hier in gleichem Maße durchschlagen.

Bei einer Normalisierung der Energiepreise wird es auch in zukünftigen Verordnungen wieder zu einer analogen Absenkung der Netzentgelte kommen. Die hieraus entstehenden Belastungen für den Wirtschaftsstandort würden sich bei sinkenden Preisen auf den Energiemärkten wieder reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2023 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorausgehen haben.

Da mit 1. Jänner 2023 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 13):

Die Verrechnungsbrennwerte werden den tatsächlichen, derzeit sehr volatilen Gegebenheiten angepasst. Aufgrund der Reduktion der russischen Gaslieferungen ab Mitte Juni 2022 und der sich daraus ab diesem Zeitpunkt ergebenden Erhöhung der Brennwerte der in die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg eingespeisten Gasmengen, erfolgt die Festlegung der Verrechnungsbrennwerte auf Basis der Mittelwerte der tatsächlich gemessenen Brennwerte der Monate September bis Oktober 2022. Diese Brennwerte sind auf der Online-Plattform des Markt- und Verteilergiebtsmanagers veröffentlicht. Da sich diese Werte durch geänderte Gasflüsse und Routen in den nächsten Monaten künftig deutlich volatiler als bisher darstellen könnten, wird im nächsten Kalenderjahr eine Evaluierung der Verrechnungsbrennwerte auf Quartalsbasis ins Auge gefasst, um die Werte möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten zu halten.

Zu Z 2 (§ 4 sowie Anlage 3):

Um allfällige Buchungsprobleme für die Nutzung der Speicher Haidach und 7-fields an der Penta West zu vermeiden, wird jener Punkt in „Speicher Penta West“ umbenannt.

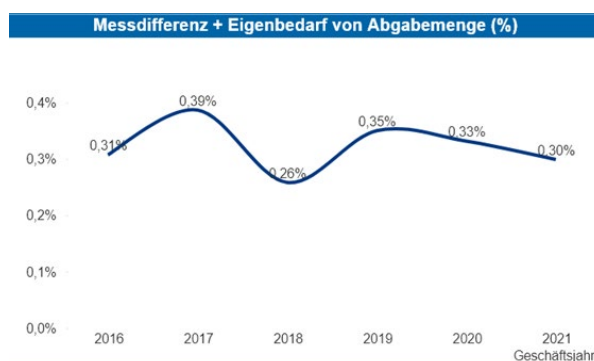
Zu Z 3 (§ 10 Abs. 8):

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergiebtsmanager abgegolten. Es ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gestiegenen Abgabemenge zum Vorjahr. Somit ist auch die Grundlage des Mengengerüsts, das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen (+1,6 %), höher als der Vorjahreswert.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2021 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in den meisten Netzbereichen durch die Mengensteigerung einen kostenmindernden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind in den Netzbereichen mit Kraftwerkeinsätzen rückläufig.

Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2023 in fast allen Netzbereichen deutliche Erhöhungen. Die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, welches für die Jahre 2023 bis 2028 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, würde ohne externe Einflüsse zumeist zu einer Senkung der Netzentgelte führen. Allerdings ist die diesjährige Entgeltentwicklung maßgeblich von den Kosten für die Beschaffung der Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs beeinflusst. Aufgrund der erheblich angestiegenen Preise für Gas, die sich direkt auf die Netzkosten auswirken, kommt es zu einer bislang einzigartigen Erhöhung des Beschaffungspreises für Messdifferenzen und Eigenverbrauch. Der Anteil der zu beschaffenden Messdifferenzen und der Eigenverbrauch korrelieren mit der Abgabemenge und schwankt zwischen 0,26% und 0,39% der Abgabemengen. In den letzten drei Jahren zeigt sich hier sogar eine sinkende Tendenz.

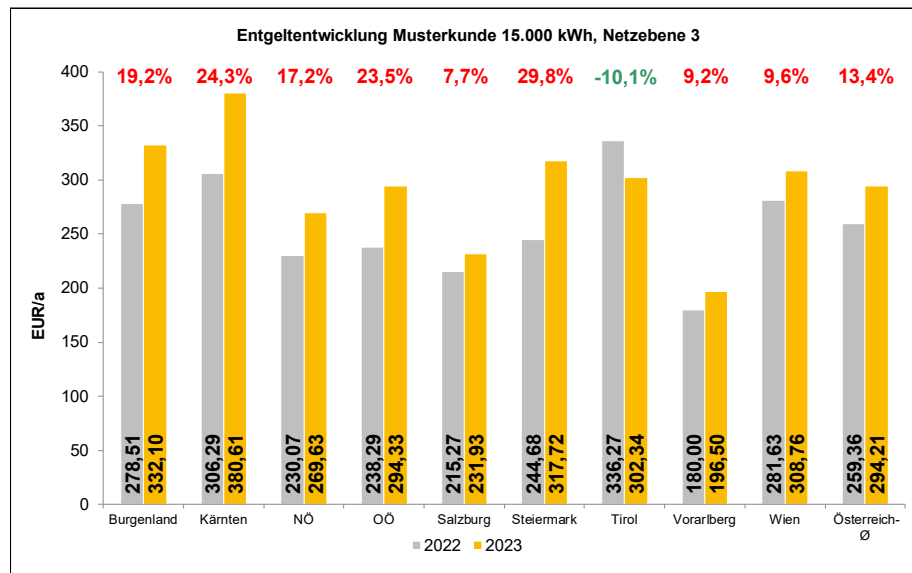


Der Effekt der hohen Gaspreise wirkt in der Regulierungssystematik doppelt: Der Preis für die beschaffte Menge des Geschäftsjahres 2021 erhöhte sich von den planmäßig angesetzt 13,822 Euro/MWh auf

tatsächliche 50,516 Euro/MWh und zusätzlich erhöht sich der planmäßige Preis für die Gasbeschaffung des Geschäftsjahres 2023 auf 194,097 Euro/MWh.

Zusätzlich steigen durch die hohen Gaspreise auch die vorgelagerten Netzkosten durch Verrechnung der mengenbasierten Netznutzungsentgelte für Fernleitungsnetzbetreiber gravierend an.

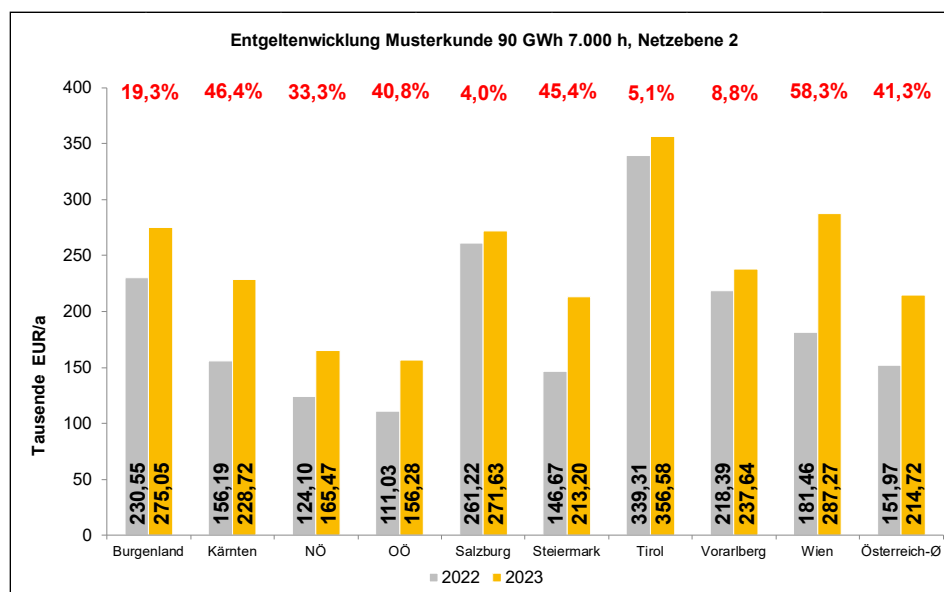
Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres ergibt sich im Österreichschnitt für die Netzebene 3 eine Erhöhung im Ausmaß von 13,44%. Lediglich im Netzbereich Tirol kommt es noch zu einer Senkung, obwohl auch hier bei den vorgelagerten Netzkosten aus dem deutschen Fernleitungsnetz Erhöhungen aufgrund des Energiepreisanstiegs zu verzeichnen sind.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, also in fast allen Netzbereichen entgelterhöhend. In den Netzbereichen Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien kommt es im nächsten Jahr zu deutlichen Erhöhungen der Netzentgelte.

Diese Entgelterhöhungen sind zu einem großen Teil auf die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten durch die Verrechnung der mengenbasierten Netznutzungsentgelte für Fernleitungsnetzbetreiber zurückzuführen, aber auch auf einen reduzierten Bezug von Kraftwerken. Diese werden derzeit zumeist nicht marktabhängig gefahren, sondern dienen zur Stützung des Stromnetzes. Im Jahr 2021 waren deutlich weniger Kraftwerksabrufe nötig, weshalb die Mengen gesunken sind.

Während des Begutachtungsverfahrens sind aktualisierte vorgelagerte Netzkosten vom deutschen vorgelagerten Netzbetreiber veröffentlicht worden, weshalb es hier zu einer Änderung zum Begutachtungsentwurf kommt und nun auch für Tirol und Vorarlberg auf Netzebene 2 Erhöhungen zu verzeichnen sind.



Zu Z 4 (§ 11 Abs. 3 Z 6 und 7):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbewerber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Grund dafür ist die Erhöhung der Durchleitungskosten des vorgelagerten deutschen Netzbetreibers. Während des Begutachtungsverfahrens sind aktualisierte vorgelagerte Netzkosten vom deutschen vorgelagerten Netzbetreiber veröffentlicht worden, weshalb es hier zu einer Änderung zum Begutachtungsentwurf kommt.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2):

Es kommt zu einer deutlichen Erhöhung des Speicherentgelts, die im Wesentlichen durch folgenden Umstand begründet ist: Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich massiv aufgrund der mengenbasierten Netznutzungsentgelte für Fernleitungsnetzbetreiber erhöht. Auch hier beruht die Entgelterhöhung auf gestiegenen Energiepreisen. Die Systematik der Ermittlung des Speicherentgelts bleibt unverändert: Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Weiters wurden beim Abgleich der geplanten Kapazitätsbuchungen mit den tatsächlichen Buchungen deutlich mehr Kapazitäten gebucht, weshalb das positive Regulierungskonto kostenmindernd wirkt.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen erfolgt eine Festsetzung der von den Speicherunternehmen zu tragenden anteiligen Kosten im Verteilergebiet, die aus dem mengenbasierten Netznutzungsentgelt auf Fernleitungsebene resultieren, über ein mengenbasiertes Entgelt.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 6):

In Entsprechung zu dem auf der Fernleitungsebene mit der 2. Novelle 2022 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 176/2022 eingeführten mengenbasierten Entgelt wird für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz (nebst Einspeicherung) in die Speichereinrichtungen ebenfalls ein mengenbasiertes Netznutzungsentgelt für Speicher festgelegt, dessen Festsetzung sich an den von den Speicherunternehmen zu tragenden anteiligen Kosten im Verteilergebiet orientiert.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären.

Es sei festgehalten, dass das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und Erzeugung von erneuerbaren Gasen kostenorientiert festgelegt wird. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 7):

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu Z 9 (§ 17):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei

mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu Z 10 (§ 19):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 24):

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2023, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.